

Aktuelle INFO 27.07.2020

Viele Bundesländer gewähren eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist bei der TSE-Kassenumstellung:

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat mit Pressemitteilung sowie mit Schreiben vom 10. Juli 2020 bekanntgegeben, dass die Nichtbeanstandungsfrist für die Kassenumstellung bis zum 31. März 2021 verlängert wird, **sofern die im Schreiben vom 10. Juli 2020 genannten Voraussetzungen erfüllt sind:**

„Daher sind elektronische Aufzeichnungssysteme ohne TSE für die in Bayern ansässigen Steuerpflichtigen unter den folgenden Voraussetzungen längstens bis zum 31. März 2021 nicht zu beanstanden:

- Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben

oder

- es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch nicht verfügbar.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenumstellung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.“

Sie finden die Pressemitteilung sowie das Schreiben des im Internet:

<https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24211/index.htm>

Auch andere Bundesländer haben inzwischen bekanntgegeben, dass sie Erleichterungen gewähren:

[Baden-Württemberg](#), [Berlin](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#).

Quelle: Landesamt für steuerberatende u. wirtschaftsprüfende Berufe (LSWB)